



Anlage 3 zur Verbandsfinanzordnung:

Richtlinien für die Durchführung von Trainer-Lehrgängen

Die nachfolgend formulierten Richtlinien gelten verbindlich für alle Lehrreferentinnen und Lehrreferenten in der Trainerausbildung und – fortbildung.

Abweichungen von diesen Richtlinien bedürfen der schriftlichen Genehmigung durch die Geschäftsführung.

1. Formulare

Jeder Lehrgangsabrechnung sind beizufügen:

- a) Teilnehmerliste (Formular L-10)
- b) Kostenrechnung (Formular L-11)
- c) Lehrgangsabrechnung (Formular L-12)
- d) Sonstige Quittungen, die stets den vollen Namen, die Anschrift und die Unterschrift des Zahlungsempfängers enthalten müssen.

Es sind verbindlich die vorgegebenen Formulare zu nutzen. Lehrgangsabrechnungen mit veränderten oder selbst gestalteten Formularen können nicht berücksichtigt werden. Die Lehrgangsabrechnung wird dann unbearbeitet an den Referenten/die Referentin zurückgeschickt.

Grund für diese Regelung sind verbindliche Vorgaben des Landessportbundes NRW, der für die Nachweiskontrolle seiner Mittelzuwendungen zwingend die Nutzung vorgegebener Formulare vorgibt.

2. Teilnehmerzahl

Voraussetzung für die Durchführung eines Lehrgangs ist eine Mindest - Teilnehmerzahl von 12.

Eine Teilnehmerzahl von 30 soll nicht überschritten werden.

3. Teilnehmer

Die Teilnehmer an Trainerlehrgängen des Westdeutschen Volleyball-Verbandes sollen Mitglied in einem dem Westdeutschen Volleyball-Verband angeschlossenen Verein sein. Die Mitgliedschaft ist durch Nennung des Vereins nachzuweisen. Teilnehmer die Mitglied in einem nicht verbandsangehörigen Verein sind oder vereinslose Personen können unter einer um 25 % erhöhten Teilnehmergebühr an den Lehrgängen teilnehmen.



4. Anzahl der Referenten

Die Anzahl der Referenten richtet sich nach der Zahl der Lehrgangsteilnehmer:

Bis 24 Teilnehmer:	1 Referent
25 bis 30 Teilnehmer:	2 Referenten

5. Honorar für Referenten

a)

Für jede Unterrichtseinheit erhält der Referent/die Referentin 12,80 €. Eine Unterrichtseinheit dauert 45 Minuten.

An- und Abfahrtszeiten, Pausen und Teilunterrichtseinheiten werden nicht erstattet.

b)

Für die verschiedenen Lehrgangstypen werden folgende Unterrichtseinheiten erstattet:

Trainerfortbildung:	8 Unterrichtseinheiten	(max. 102,40 €)
BFS-Schein	20 Unterrichtseinheiten	(max. 256,00 €)
Co-Trainer-Schein	20 Unterrichtseinheiten	(max. 256,00 €)
Basistrainerlehrgang:	80 Unterrichtseinheiten	(max. 1.024,00 €)
C-Trainerlehrgang:	40 Unterrichtseinheiten	(max. 512,00 €)
QV-Beach-C-Trainerlehrgang:	40 Unterrichtseinheiten	(max. 512,00 €)
QV-Beach-B-Trainerlehrgang:	8 – 16 Unterrichtseinheiten	(102,40 € – 204,80 €)
B-Trainerlehrgang:	75 Unterrichtseinheiten	(max. 960,00 €)

Die Abnahme der Prüfungen ist in den erstatteten Unterrichtseinheiten enthalten.

c)

Das tägliche Honorar darf den Höchstbetrag von 153,60 € (12 Unterrichtseinheiten x 12,80 €) nicht überschreiten.

Ausnahmen sind von der Geschäftsführung zu genehmigen und bedürfen der Schriftform.

d)

Referenten erhalten für die Lehrgangsvorbereitung für nachfolgende Lehrgänge ein zusätzliches Honorar (laut Beschluss des Präsidiums vom 19.07.2004):

Vorbereitung für Basistrainerlehrgang	25,60 €
Vorbereitung für C-Trainer/QVC-Beach-Lehrgang	12,80 €
B-Trainer-Lehrgang	25,60 €



6. Fahrtkostenerstattung und Tagegelder für Lehrreferenten

a) Fahrtkosten

Die Kosten für die Nutzung der Deutschen Bahn AG werden erstattet. Der Lehrreferent ist verpflichtet Fahrpreisermäßigungen in Anspruch zu nehmen.

Die Kosten für die Nutzung des öffentlichen Nahverkehrs von der Wohnung zum Bahnhof und vom Bahnhof zum Veranstaltungsort werden erstattet.

Bei der Benutzung eines PKW werden 0,20 € pro gefahrenen Kilometer gewährt.

Bei der Bildung einer Fahrgemeinschaft werden pro Mitfahrer 0,02 € zusätzlich vergütet. Es können maximal 3 Mitfahrer abgerechnet werden.

Für Referenten, die ihren Wohnsitz außerhalb der Landesgrenzen von Nordrhein-Westfalen haben, werden nur die Fahrtkosten von der Landesgrenze zum Lehrgangsort erstattet.

b) Tagegelder

Bei einer Abwesenheitsdauer von mehr als 8 Stunden und weniger als 14 Stunden wird ein Tagegeld von 6,00 €, bei einer Abwesenheitsdauer von mehr als 14 Stunden bis 24 Stunden wird ein Tagegeld von 12,00 € gezahlt.

Die Zahlung eines Tagesgeldes ist ausgeschlossen, wenn der Referent einen Lehrgang an seinem Wohnort ausrichtet.

Übernachtungen sind schriftlich bei der Geschäftsführung zu beantragen. Eine Genehmigung erfolgt nur in Ausnahmefällen beim Vorliegen einer unbilligen Härte für den Lehrreferenten. Die Ausnahmesituation ist vom Lehrreferenten zu begründen. Die Genehmigung erfolgt durch die Geschäftsführung.

Die Fahrtkostenerstattung und die Tagegelder sind im gewährten Umfang steuerfrei.

7. Lehrgangsnebenkosten

Als Nebenkosten sind nur Kosten erstattungsfähig, die während der Lehrgänge entstehen und erforderlich sind. Ein im Aufbau befindlicher Reader ist zu nutzen. Nach Fertigstellung des Readers werden Fotokopien für die Durchführung von Basistrainer- und C-Trainer-Lehrgängen nur in geringem Umfang erstattet. Die Erforderlichkeit der Kopien ist schriftlich zu begründen.

Fotokopien werden gegen Vorlage von Quittungen erstattet.

Porto- und Telefonkosten stellen keine erstattungsfähigen Nebenkosten dar.

Für die Erstattungen sind Rechnungen vorzulegen, die den Erfordernissen des § 14 UStG genügen.

Skontoabzüge sind in Anspruch zu nehmen.

Die Übernahme von Kosten für weitere Lehrgangsmaterialien ist schriftlich bei der Geschäftsführung vor der Durchführung des Lehrgangs zu beantragen. Ohne schriftliche Genehmigung durch die Geschäftsführung erfolgt keine Kostenerstattung.



8. Mieten

Anfallende Kosten für die Anmietung von Sporthallen und Unterrichtsräumen sind erstattungsfähig.

Die Lehrreferenten sind aber gehalten, sich um kostenfreie Sporthallen und Unterrichtsräume zu bemühen.

Volleyballkreise und Vereine, die die Durchführung eines Lehrgangs wünschen, sind verpflichtet kostenfreie Räume zur Verfügung zu stellen.